

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

EINGEGANGEN

31. MRZ. 2015

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Aktenzeichen: 102 C 2266/14

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**INO Handels- und Vertriebsgesellschaft Kerim Vorberg mbH, Otto-Hahn-Straße 15,
42369 Wuppertal**
vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Ludwig

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Negele, Zimmel, Kremer, Greuter, BGM.-Fischer-Straße 12, 86150 Augsburg, Gz.: 270/14E

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht Schick

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2015 am 18.03.2015

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten abwenden, durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.151,80 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist tätig im Bereich der Filmproduktion.

Am 11.12.2012 gegen 21.18 h wurde der streitgegenständlicher Erotikfilm über einen Internetanschluss über ein Filesharingsystem mittels eines Computerprogramms jedem Teilnehmer an dem sogenannten Tauschbörsensystem über das Internet kostenlos angeboten in der Form, dass Dritte den Film als Datei im Internet herunterladen und sich abspeichern konnten und somit weltweit öffentlich zugänglich gemacht. Die von der Klägerin veranlassten Ermittlungen über den Inhaber dieses Internetanschlusses ergaben, dass diese der Beklagten zuzuordnen sei.

Mit Abmahnschreiben vom 11.1.2013 wurde die Beklagte aufgefordert, die Rechtsverletzung des öffentlichen Angebots zum kostenlosen Zugriff auf diese Filmdatei zu unterlassen.

Das öffentliche Angebot von Filmdateien über Filesharingsysteme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Computerprogramms auf den Computer des jeweiligen Anbieters voraus.

Die Klägerin trägt vor.

die von ihr veranlassten Ermittlungen über die Person des Anschlussinhabers des Internetanschlusses, über welchen die Rechtsverletzungen begangen wurden, seien zutreffend. Die Rechtsverletzung sei damit über den Internetanschluss der Beklagten begangen worden. Es

sei daher davon auszugehen, dass die Beklagte diejenige Person gewesen ist, die die Filmdatei zum Herunterladen für jedermann auf ihrem Computer bereitgestellt hat. Eine Tatbegehung durch weitere, auch im Haushalt der Beklagten lebende Personen, wird bestritten.

Dem Abmahnschreiben der Klägerin sei ein Streitwert von 10000,00 € zugrunde zu legen. Der Klägerin sei darüberhinaus ein Schaden von bis zu 500,00 € dadurch entstanden, dass der komplette Film weltweit zugänglich gemacht und angeboten worden ist.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 1.151,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt hierzu vor,

die Beklagte habe sich zum fraglichen Zeitpunkt des behaupteten Rechtsverstoßes nicht zu Hause aufgehalten und ihren Internetanschluss nicht genutzt. Vielmehr habe sich die Beklagte vom 10. - 14.12.2012 auf einer Dienstreise befunden und habe sich somit in diesem Zeitraum nicht zu Hause aufgehalten. Sämtliche von ihr üblicherweise zur Internetnutzung genutzten Geräte habe sie dabei mitgeführt. Während des Zeitraumes ihrer Abwesenheit habe sich ihr Ehemann zu Hause aufgehalten. Diesem sei die Internetnutzung ebenso möglich gewesen.

Die Tatbegehung durch die Beklagte wird demzufolge bestritten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen _____ im Termin vom 26.02.2015. Im Übrigen wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein deliktischer Anspruch gemäß §97 UrhG zu.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass ein Rechtsverstoß der von der Klägerin behaupteten Art durch die Beklagte selbst nicht begangen wurde.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Klägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Die Beklagte hatte daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Die Beklagte hat jedoch im vorliegenden Fall konkret vorgetragen und die durchgeführte Beweisaufnahme hat die Vermutung zugunsten der Klägerin erschüttert bzw. widerlegt. Insofern oblag es der Klägerin gegenbeweislich weitere Beweismittel zur Täterschaft der Beklagten anzubieten. Dieses ist nicht erfolgt.

Die Frage der Forderungshöhe und der Aktivlegitimation können somit offen bleiben.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass jedenfalls die Beklagte nicht selbst den behaupteten Rechtsverstoß begangen hat.

Glaubwürdig und für das Gericht inhaltlich nachvollziehbar hat der Zeuge des Sachvortrag der Beklagten bestätigt.

Der Zeuge hat dabei ausgesagt, dass die Beklagte sich am 13.12.2012 nicht zu Hause aufgehalten hat.

Zwar ist die persönliche Anwesenheit am Standort des Computers zur Teilnahme an einem Filesharing-System nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr der alleinige Betrieb des Computers und die Verbindung zum Internet. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch ebenso nicht gegeben. Nach Aussage des Zeugen hat die Beklagte sämtliche von ihr zur Internetnutzung bereitgehaltenen Geräte mitgeführt, so dass eine Internetnutzung der Beklagten in ihrer Abwesenheit in ihrer Wohnung nicht möglich ist. Zudem liegt bei einer mehrtägigen Abwesenheit auch kein Fall vor, in dem der ununterbrochene Gebrauch des Computers über einen solchen Zeitraum noch anzunehmen wäre. Solches kann allenfalls bei einer kurzfristigen Abwesenheit im Tagesverlauf noch angenommen werden, nicht hingegen für den vorliegenden Fall, in dem die Beklagte über mehrere Tage verreist ist.

Der Zeuge hat darüber hinaus ausgesagt, dass er selbst im fraglichen Zeitraum ebenso eine Nutzungsmöglichkeit für den Internetanschluss hatte. Auch diesbezüglich ist die Vermutung zugunsten der Klägerin für die Täterschaft der Beklagten erschüttert. Insofern liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die einen abweichenden Geschehensablauf von der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Einklang mit der aktuellen Rechtssprechung des zuständigen Berufungsgerichts ist bei einem solchen Sachverhalt die tatsächliche Vermutung erschüttert (vgl. LG Leipzig, Urteil vom 06.03.2015, Az.: 05 S 54/14).

Im Übrigen ist die Vermutung zu Lasten der Beklagten auch dadurch erschüttert, dass diese sich nicht zu Hause aufgehalten hat und somit die Internetnutzung durch die Beklagte selbst höchstwahrscheinlich ausgeschlossen ist.

Die Aussage war für das Gericht auch glaubwürdig und der Zeuge konnte auch plausibel begründen sich an die lange zurück liegenden Vorgänge noch erinnern zu können, da die Abmahnung bereits ein Monat nach den behaupteten Rechtsverstoss zugeing und zu diesem Zeitpunkt noch hinreichende Erinnerung an den damaligen Zeitpunkt vorhanden war.

Anhand des Auftretens des Zeugen im Termin als auch anhand seiner Aussage besteht für das Gericht keinerlei Veranlassung davon auszugehen, dass der Zeuge die Unwahrheit gesagt haben könnte. Nicht auszuschließen ist für das Gericht, daß der Zeuge den Rechtsverstoß begangen haben könnte oder eine technische Fehlermittlung vorliegt. Die Beklagte haftet somit auch nicht als Störer für die Bereitstellung eines Internetanschlusses zur Begehung von Rechtsverstößen durch Dritte. Weder hat die Beklagte Dritten die Nutzung des Internetanschlusses eingeräumt, noch hat sie dies fahrlässig ermöglicht, da eine Überwachungspflicht für den Ehemann insoweit nicht besteht.

Zur Überzeugung des Gerichts steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme daher fest, dass die Beklagte die Wohnung und damit ihren Internetanschluss im fraglichen Zeitraum, nicht genutzt hat.

Ein Rechtsverstoß durch einen Dritten, dem die Beklagte die Nutzung gestattet habe, steht darüber hinaus nicht fest.

Im Ergebnis steht somit fest, dass die Beklagte den behaupteten Verstoß vom 11.12.2012 nicht begangen hat.

Die Frage, wer letztlich den Rechtsverstoß begangen hat, kann im vorliegenden Fall somit offen bleiben, da nach der durchgeführten Beweisaufnahme feststeht, dass dies jedenfalls nicht die Beklagte gewesen ist. Die Beweislast für die Täterschaft trägt jedoch die Klägerin. Die Klage war somit abzuweisen.

Nebenentscheidung:

§§ 708 Nr. 11, 711 und 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die

Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

| | |
|--------------|---------|
| Fristart: | TRB |
| Fristablauf: | 14.4.15 |
| Vorfrist: | 7.4.15 |
| Notiert von: | 8 |

Schick
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 25.03.2015


Just
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

